

**Weisung  
des Stadtrates an den Gemeinderat**

---

**Neuerlass von Wasserabgabeverordnung  
und Wassertarif mit Tarifsenkung****1. Einleitung und Zweck der Vorlage**

In den letzten Jahren hat die Wasserversorgung der Stadt Zürich viele ihrer Anlagen weitgehend abschreiben können. Dank guter Instandhaltung sind sie jedoch noch länger funktionstüchtig. Aus diesem Grund wurden die Abschreibungssätze überprüft und im Rahmen der geltenden kantonalen Vorschriften teilweise neu festgelegt. Der Abschreibungsbedarf und somit der Aufwand der Wasserversorgung werden daher in Zukunft sinken. Dies rechtfertigt nach Ansicht des Stadtrates eine Tarifsenkung auf ein kostendeckendes Niveau. Alle Wasserbezügerinnen und -bezüger sollen davon profitieren. Auch mit einem Ertragsausfall von insgesamt rund 20 Mio. Franken wird die Wasserversorgung in Zukunft ein finanziell gesundes Unternehmen bleiben. Dazu trägt auch der Umstand bei, dass in der Vergangenheit die Überschüsse jeweils dem Ausgleichskonto gutgeschrieben wurden.

Die Tarifrevision soll zum Anlass genommen werden, das Reglement über die Abgabe von Wasser aus dem Jahr 1961 (AS 724.100) an die Erfahrungen der Praxis oder an neue Erfordernisse anzupassen. Zahlreiche notwendige Änderungen lassen sich nicht mehr sinnvoll in die Struktur des bestehenden Reglements einfügen. Rechtssicherheit, Verständlichkeit und Kundenfreundlichkeit gebieten daher eine Totalrevision. Die neue Verordnung über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wasserabgabeverordnung, WAV) soll das geltende Reglement ersetzen.

Der Erlass der neuen Verordnung ermöglicht nebst der Behebung von Mängeln eine inhaltliche Straffung der Rechtsgrundlagen. Diejenigen Bestimmungen des Regulativs über die Erstellung von Gas- und Wasserinstallationen mit Anschluss an die städtischen Versorgungsnetze (Stadtratsbeschluss vom 18. Dezember 1953; AS 720.140), welche die Arbeiten an Wasserinstallationen regeln, können in die Wasserabgabeverordnung integriert werden. Die Erdgas Zürich AG beabsichtigt ihrerseits, die für sie massgebenden Bestimmungen des Regulativs in ihre Allgemeinen Lieferbedingungen zu integrieren.

**2. Ziele der Revision**

Mit der Revision der wasserrechtlichen Erlasse werden folgende Ziele angestrebt:

**2.1 Erhalt der Versorgungssicherheit**

Die Ertragslage der Wasserversorgung muss es dauerhaft ermöglichen, die für eine sichere Wasserversorgung in der Stadt Zürich erforderlichen Investitionen in die Infrastruktur zu tätigen.

## **2.2 Kostendeckende und einheitliche Gebühren**

Mit dem neuen Wassertarif sollen die Gebühren auf ein kostendeckendes Niveau gesenkt werden. Von der Tarifsenkung sollen alle Wasserbezüglerinnen und -bezügler profitieren. Die Gebühren sollen auch in Ausnahmefällen den allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, Gleichbehandlungsgebot und Verursacherprinzip) genügen.

## **2.3 Ökologische Ziele**

Die Förderung der Ökologie soll durch die Beibehaltung des progressiven Tarifelements (so genannte Überwassergebühr) im Wassertarif verankert bleiben. Ausserdem wird es Aufgabe der Wasserversorgung sein, den effizienten Umgang mit Trinkwasser durch Information und Öffentlichkeitsarbeit zu fördern. Mit einem Preis von Fr. 1.20 pro m<sup>3</sup> verbrauchtem Wasser wird ein sparsamer Umgang mit diesem Gut nach wie vor belohnt. Die Finanzplanung der Wasserversorgung sieht auch weiterhin Investitionen in Verbesserungen im ökologischen Bereich vor.

## **2.4 Einfachheit und Transparenz**

Die neuen Regelungen sollen für die Wasserbezüglerinnen und -bezügler einfach und transparent sein.

## **2.5 Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an das übergeordnete Recht**

Mit der Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen können gewisse materielle Mängel des heutigen Regimes behoben werden. Während der heutige Wassertarif in Bezug auf die Bemessung der Anschlussgebühr eine Ungleichbehandlung zwischen Ersatzneubauten sowie Um- und Erweiterungsbauten vorsieht, wird gemäss neuem Wassertarif sowohl bei Ersatzbauten als auch bei Um- und Erweiterungsbauten eine reduzierte einheitliche Anschlussgebühr erhoben. Die neue Regelung berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtes.

## **3. Konzeption der neuen Erlasse**

Die Konzeption der neuen Erlasse beruht auf der Überlegung, dass alle grundsätzlichen Fragen, die einer Normierung auf kommunaler Ebene bedürfen, in den beiden vom Gemeinderat zu beschliessenden Erlassen zu regeln sind. Mit den technischen Detailregelungen befassen sich dagegen die Europäischen Normen und die Regelwerke und Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

Entsprechend dieser Konzeption enthält die neue Wasserabgabeverordnung nebst einigen wenigen allgemeinen Bestimmungen (Art. 1 bis 5) Regelungen über die Anlagen der Wasserversorgung (Art. 6 bis 13), die Hausanschlussleitungen (Art. 14 bis 18), die Haus-technikanlagen (Art. 19 bis 23), die Wasserlieferung (Art. 24 bis 32) und die Wassermessung (Art. 33 bis 37). Die beiden letzten Abschnitte regeln in den Grundzügen die Finanzierung der Wasserversorgung, die Rechtsmittel, die Inkraftsetzung, die Aufhebung des bisherigen Rechtes sowie den Erlass von Übergangs- und Ausführungsbestimmungen durch den Stadtrat (Art. 38 bis 50).

Die Höhe der Gebühren wird im Wassertarif festgesetzt, den ebenfalls der Gemeinderat erlässt (AS 724.110).

## **4. Grundlagen für die Finanzierung der Wasserversorgung**

### **4.1 Gesetzliche Grundlagen**

Der gesetzlich vorgegebene Rahmen, den die Gemeinden bei der Festlegung der Gebühren einzuhalten haben, findet sich in § 27 Abs. 5 und § 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (LS 724.11) sowie in § 45 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1). § 29 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes bestimmt, dass zur Benutzung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen kostendeckende Anschluss- und Benutzungsgebühren oder Benutzungsgebühren alleine erhoben werden müssen.

Die Gebühren decken die nach Abzug allfälliger Bundes- und Staatsbeiträge verbleibenden Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Anlagen sowie die übrigen Kosten der Wasserversorgung (§ 29 Abs. 3 Wasserwirtschaftsgesetz i.V.m. § 45 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz). Dabei muss auch der geplante Investitionsbedarf – beispielsweise für die Erneuerung der Anlagen und die Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen – berücksichtigt werden. Die Höhe der Reserven (Saldo Ausgleichskonto) ist durch den ausgewiesenen Finanzierungsbedarf begrenzt, und die Auflösung der Reserven hat nach einem Finanzierungs- und Investitionsplan zu erfolgen.

Diese gesetzlichen Grundlagen decken sich auch mit den Richtlinien für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen des SVGW, die in ihrem 6-Punkte-Programm festhalten, dass die Wasserpreise kostengerecht sein sollen und nicht zu fiskalischen Zwecken missbraucht werden dürfen. Sie sind der Teuerung periodisch anzupassen. Die Eigenwirtschaftlichkeit der Wasserversorgung ist zu gewährleisten.

### **4.2 Finanz- und Investitionsplanung der Wasserversorgung**

Bei der Wasserversorgung wird nebst der jährlichen Budgetierung eine mittel- und langfristige Planung der Investitionen und daraus abgeleitet der Laufenden Rechnung geführt. Diese rollende, einmal jährlich aktualisierte und dann jeweils um ein weiteres Planungsjahr ergänzte Investitions- und Finanzplanung ist die Grundlage für die Festsetzung der Tarife.

Ein Einnahmenüberschuss wird dem Spezialfinanzierungskonto zugewiesen. Diese Reserve (oder «Eigenkapital») dient dem Ausgleich von jährlichen Schwankungen der Laufenden Rechnung, so dass ein ausgewogener Kostenverlauf gewährleistet ist, und auf eine ständige Anpassung der Tarife verzichtet werden kann. Diese laufend aktualisierte Finanz- und Investitionsplanung erlaubt es, die Wasserversorgung mit kostendeckenden Gebühren auf Dauer zu finanzieren. Auf dieser Grundlage ist es möglich, rechtzeitig allfällige Anpassungen der Gebühren vorzunehmen.

Gesamthaft zeigt die voraussichtliche Entwicklung der Betriebsergebnisse bis zum Jahr 2016 ohne Tarifsenkung folgendes Bild (Werte in 1000 Franken):

	Jahresergebnis	Ausgleichskonto	Schuld an Stadtkasse
2010	28 579	52 612	-175 721
2011	25 730	78 342	-165 931
2012	22 415	100 757	-155 196
2013	20 906	121 663	-138 690
2014	20 013	141 676	-125 357
2015	19 600	161 276	-114 367
2016	17 674	178 950	-109 433

Eine der Hauptursachen für die prognostizierten Überschüsse bis zum Jahr 2016 liegt beim gesunkenen Abschreibungsbedarf, da grosse Teile des Anlagevermögens in der Zwischenzeit vollständig abgeschrieben sind. Zudem wurden die Abschreibungssätze überprüft und im Rahmen der geltenden kantonalen Vorschriften teilweise neu festgelegt.

## 5. Die Tarifstruktur und -komponenten

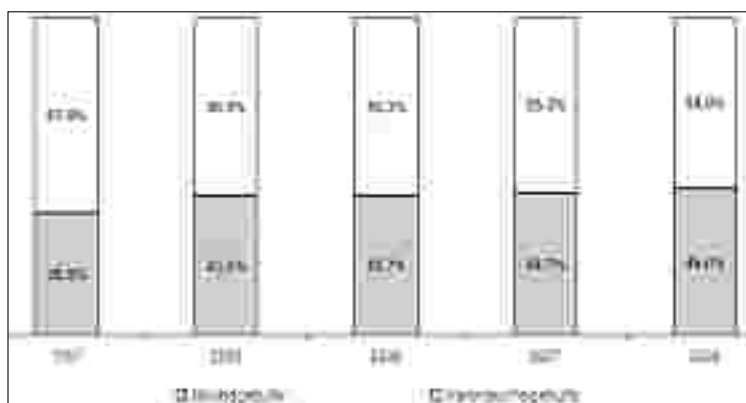
### 5.1 Einleitung

Die letzte Tarifrevision ist vom Gemeinderat im Jahr 1989 beschlossen worden. Damals wurde als neues Tarifelement die Gebäudegebühr eingeführt, die sich nach der Höhe des Gebäudeversicherungswerts richtet. Heute gelten folgende Tarifkomponenten:

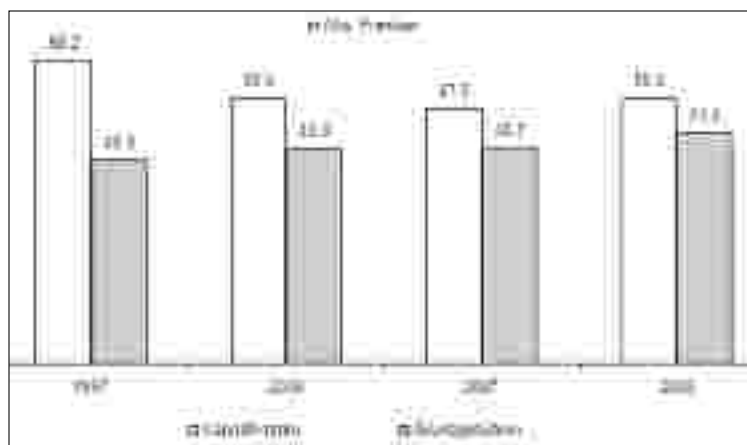
<b>Grundgebühr</b>	Leistungsgebühr	Fr. 49.65 pro m <sup>3</sup> /h der Nenngrösse des Wasserzählers
	Gebäudegebühr	0,2483 ‰ der Versicherungssumme (gemäss den Werten der GVZ)
<b>Verbrauchsgebühr</b>		Fr. 1.44/m <sup>3</sup>
<b>Zuschlagsgebühr für Überwasserverbrauch</b>		Fr. 1.44/m <sup>3</sup>
<b>Anschlussgebühren</b>	nach der Leistungsfähigkeit des Anschlusses	Fr. 2979.- pro m <sup>3</sup> /h der Nenngrösse des Wasserzählers
	nach dem Gebäudewert	0,397% der Versicherungssumme, gemäss den Werten der GVZ

Diese Tarifkomponenten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Es war ein Ziel der letzten Tarifrevision, den Einnahmenanteil aus den verbrauchsunabhängigen Grundgebühren zu steigern. Wie aus der untenstehenden Grafik ersichtlich wird, belaufen sich die Einnahmen aus den Grundgebühren im Jahr 2008 insgesamt auf 46 Prozent des Gesamtbetrags. Im Jahr 1997 betrug der Anteil der Grundgebühren noch 38,5 Prozent:



Gemäss Fachverbänden und Kanton ist es sachlogisch, wenn der Einnahmenanteil aus den Grundgebühren die fixen Kosten der Wasserversorgung, also vorab die Kapitalkosten (Zinsaufwendungen und Abschreibungen), zu einem bedeutenden Teil deckt. Auch wer kein oder fast kein Wasser braucht, erwartet, dass sofort einwandfreies Wasser mit Druck fliesst, wenn er den Hahn öffnet. Dazu bedarf es einer gewaltigen Infrastruktur – Leitungsnetz, Reservoirs, Pumpstationen, Wasseraufbereitungswerke –, die bezahlt werden muss, auch wenn noch kein Kubikmeter Wasser verkauft ist. Allein die Kapitalkosten machen rund 50 Prozent des jährlichen Gesamtaufwands der Wasserversorgung aus. Dank der letzten Tarifrevision können heute diese fixen Kosten zu 86 Prozent durch die Grundgebühren gedeckt werden, was aus nachfolgender Grafik ersichtlich wird:



Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die geltenden Tarife kostenbasiert und in ihrer Gewichtung ausgewogen sind. Die bewährte Tarifstruktur und die Tarifkomponenten sollen daher beibehalten werden. Damit das Verhältnis der verbrauchsunabhängigen Grundgebühren und der variablen Verbrauchsgebühren auch in Ausnahmefällen (z. B. raumintensive Nutzungen, die nur sehr wenig Wasser benötigen) angemessen ist und den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht, sollen die Grundgebühren grundsätzlich auf maximal 70 Prozent der gesamten Wassergebühren begrenzt werden.

## 5.2 Die Grundgebühr

Die Grundgebühr soll als so genannte Bereitstellungsgebühr berücksichtigen, wie viel Wasser in der betreffenden Liegenschaft voraussichtlich bezogen wird oder werden könnte. Sie besteht wie bisher einerseits aus der jährlich zu entrichtenden Leistungsgebühr, die sich nach der Grösse des Wasserzählers richtet (Fr. 50.– pro m<sup>3</sup>/h), andererseits aus der Gebäudegebühr, bemessen nach dem Gebäudeversicherungswert. Der Gebäudeversicherungswert ist die angemessene Basis für die Abgeltung des Löschschutzes. Die Grösse der Infrastruktur, die seitens der Wasserversorgung zu Löschzwecken bereitzustellen ist, verhält sich mehr oder weniger proportional zur Gebäudegrösse, die Gebäudegrösse zum Gebäudewert. Die Richtlinien des SVGW empfehlen unter anderem, den Gebäudeversicherungswert bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen. Aufgrund der guten Finanzlage der Wasserversorgung kann die Gebäudegebühr von 0,2483 Promille auf 0,15 Promille des Gebäudeversicherungswerts reduziert werden.

Das Verhältnis zwischen Grund- und Verbrauchsgebühren hat auch in Ausnahmefällen den allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen (Äquivalenzprinzip, Gleichbehandlungsgebot) zu genügen. Nach der revidierten Regelung im Wassertarif darf die Grundgebühr im Einzelfall maximal 70 Prozent der Gesamtgebühr betragen. Jedoch ist mindestens die doppelte Leistungsgebühr zu bezahlen. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird. Dieser tarifarische Minimalbetrag soll den administrativen Aufwand decken, den eine Verbrauchsstelle der Wasserversorgung unabhängig vom Wasserverbrauch verursacht, und einen Beitrag leistet an die Kosten der Lieferbereitschaft und Bereitstellung von Trink- und Löschwasser. Mit dieser neuen Regelung wird der neuen Praxis des Bundesgerichtes Rechnung getragen.

### **5.3 Die Verbrauchsgebühr**

Die Verbrauchsgebühr wird nach dem tatsächlich konsumierten Trinkwasser berechnet. Sie soll neu auf Fr. 1.20 pro Kubikmeter Trinkwasser festgesetzt werden. Die Senkung um 24 Rappen pro Kubikmeter Trinkwasser ist massvoll. Würde aufgrund des einzuhaltenden Kostendeckungsprinzips nur die Grundgebühr gesenkt, würde die heute ausgewogene Gewichtung der Tarifkomponenten in Schieflage geraten.

Der bestehende Wassertarif sieht ausserdem eine Zuschlagsgebühr pro Kubikmeter «Überwasserverbrauch» von Fr. 1.45 vor für Bezügerinnen und Bezüger, deren Wasserverbrauch die Tageszuteilung, berechnet auf ein Jahr, überschritten hat. Damit werden diejenigen Kundinnen und Kunden erfasst, die im Jahresmittel – verglichen mit dem Durchschnitt – die doppelte oder eine noch höhere Wassermenge verbrauchen. Die Bedeutung dieses Zuschlags hat abgenommen, da namentlich Grossverbraucher wassersparende Massnahmen längst getroffen haben. Dennoch soll das progressive Element mit höherem Preis als Anreiz zum effizienten Umgang mit Wasser beibehalten werden. Dies gilt auch für die jährliche Zuschlagsgebühr für Klimaanlage von Fr. 80.– gemäss bewilligtem Volumenstrom pro Liter/Minute.

### **5.4 Die Anschlussgebühr**

Die Anschlussgebühr ist ein Entgelt für die Mitbenützung der Anlagen der Wasserversorgung. Sie wird einmalig beim Anschluss einer Liegenschaft an das Versorgungsnetz erhoben oder bei einer Erhöhung des Nennwerts des Wasserzählers. Wie die Grundgebühr ist gemäss geltendem Recht auch die Anschlussgebühr aufgeteilt in die zwei Elemente Gebäudegebühr und Leistungsgebühr. Neu soll lediglich noch eine reduzierte Anschlussgebühr von Fr. 3000.– pro m<sup>3</sup>/h der Nenngrösse des Wasserzählers erhoben werden. Die Anschlussgebühr nach dem Gebäudewert im Betrag von 0,397 Prozent der Versicherungssumme gemäss den Werten der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich soll ersatzlos gestrichen werden.

Mit einem Urteil vom 10. Oktober 2007 (2C.153/2007) hat das Bundesgericht Ziff. 4.2 des städtischen Wasserabgabentarifs für verfassungswidrig erklärt, wonach für Ersatzbauten eine volle Wasseranschlussgebühr zu entrichten ist. Richtigerweise müsse bei Ersatzbauten wie auch bei Um- und Erweiterungsbauten die Anschlussgebühr allein nach der Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Anschlusses und des Gebäudeversicherungswerts bemessen werden. Daher

soll mit dem neuen Tarif sowohl bei Ersatzneubauten als auch bei Um- und Erweiterungsbauten eine reduzierte einheitliche Anschlussgebühr erhoben werden.

#### **5.5 Stellungnahme Preisüberwacher**

Dem Preisüberwacher wurden die neuen Tarife unterbreitet. Er bestätigt, dass die gewählte Tarifstruktur den Empfehlungen der Fachverbände entspricht. Die Leistungskomponente leiste einen Beitrag zu den Bereithaltungskosten, der Gebäudeversicherungswert sei die angemessene Basis für die Abgeltung des Löscheschutzes, und mit dem Preis von Fr. 1.20 pro m<sup>3</sup> verbrauchtem Wasser werde ein sparsamer Umgang mit dem Wasser nach wie vor belohnt.

#### **5.6 Stellungnahme Finanzkontrolle**

Die Finanzkontrolle der Stadt Zürich wurde gebeten, die Berechnungsmodelle und die Planungsgrundlagen zu prüfen. Sie stellt unter anderem fest, dass der Finanzplan von diversen Faktoren abhängig ist, die aufgrund der Ungewissheit der zukünftigen Entwicklung schwer abzuschätzen sind. Unter Betrachtung der Vergangenheit (Veränderung der Personal-/Sachkosten, Zinsen und Abschreibungen) und der ungewissen Zukunftsentwicklung hält sie aber das Berechnungsmodell (Tarifsenkung um 20 Mio. Franken) für eine vernünftige Basis.

#### **6. Auswirkungen der Tarifsenkung**

Gesamthaft zeigt die voraussichtliche Entwicklung der Betriebsergebnisse bis zum Jahr 2016 mit Tarifsenkung folgendes Bild (Werte in 1000 Franken):

	Jahresergebnis	Ausgleichskonto	Schuld an Stadtkasse
2010	8 579	32 612	-195 721
2011	5 730	38 342	-205 931
2012	2 415	40 757	-215 196
2013	-1 194	39 563	-220 790
2014	-3 025	36 538	-230 495
2015	-4 605	31 933	-243 710
2016	-7 629	24 304	-264 079

Dabei wurde von einer jährlichen Teuerung von 2,5 Prozent bei den Personalkosten und 2 Prozent bei den Sachkosten ausgegangen. Beim Erlös wurde mit einem Rückgang des jährlichen Wasserverbrauchs von 34,9 Mio. m<sup>3</sup> im Jahr 2007 auf 33 Mio. m<sup>3</sup> ab 2013 gerechnet.

Die vorgeschlagene Tarifsenkung hat Mindereinnahmen von jährlich rund 20 Mio. Franken zur Folge. Die Wasserversorgung wird dennoch bis ins Jahr 2012 die Laufende Rechnung mit einem Überschuss abschliessen können, da der Erlösausfall durch den gesunkenen Abschreibungsbedarf entsprechend kompensiert werden kann. Ab 2013 erfolgt ein geplanter Abbau des Ausgleichskontos. Die Verschuldung wird sich dabei kontrolliert erhöhen.

Für den Fall von Szenarien, die die Wasserversorgung nicht vorhersehen und beeinflussen kann, müssen diese Berechnungen neu geprüft werden. Mit der jährlich überarbeiteten Finanzplanung ist die Wasserversorgung dafür gewappnet. Sollten sich die wirtschaftlichen oder die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, müssten die Tarife allenfalls angepasst werden.

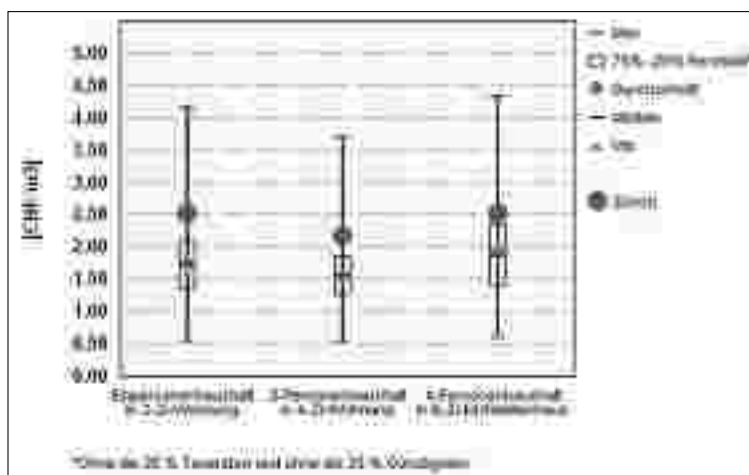
Die vorgeschlagene Tarifrevision führt zu einem einmaligen Mehraufwand für Informationsmittel und EDV-Anpassungen in der Größenordnung von Fr. 250 000.-. Die Wasserversorgung wird der zuständigen Behörde zu gegebener Zeit eine Vorlage unterbreiten.

### 7. Tarifvergleiche

Die Wassergebührensysteeme in der Schweiz sind sehr vielfältig, die Höhe der Gebühren lässt sich nicht ohne Weiteres vergleichen. Der Preisüberwacher stützt seine Vergleiche auf folgende drei Modell-Haushaltstypen:

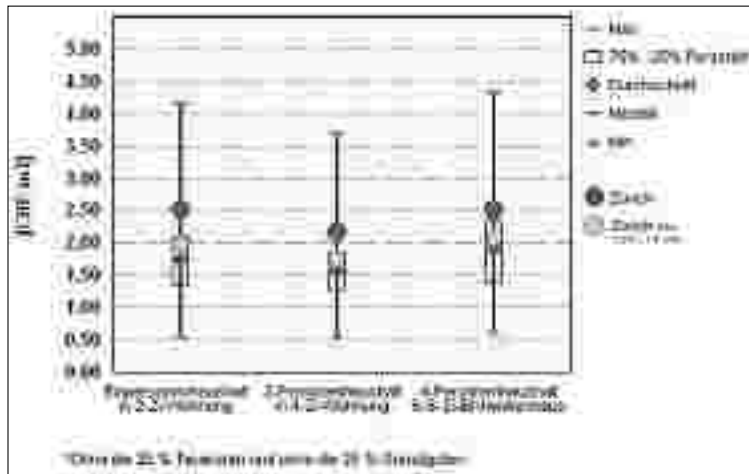
	Haushalttyp 1/2 (HHT 1/2)	Haushalttyp 3/4 (HHT 3/4)	Haushalttyp 4/6 (HHT 4/6)
<b>Eigenschaften des Haushalts</b>			
Anzahl Personen im Haushalt	1	3	4
Anzahl Zimmer	2	4	6
Gebäudeversicherungswert der Whg.	Fr. 165 000	Fr. 300 000	Fr. 400 000
<b>Eigenschaft des Gebäudes</b>			
Anzahl Stockwerke	5	3	2
Anzahl Wohnungen	15	5	1
Zählerdurchmesser [mm]	25	20	20

Auf der Gebührenvergleichs-Website des Preisüberwachers sind die Gebühren der 200 einwohnerreichsten Schweizer Gemeinden erfasst. Im gesamtschweizerischen Vergleich liegt Zürich mit dem heute gültigen Wassertarif in allen Modell-Haushalten im oberen Viertel. Der höhere Preis kommt durch die aufwändigere Aufbereitung des Seewassers zustande. Im Vergleich des Preisüberwachers werden die Aufbereitungskosten nicht berücksichtigt (z. B. hat Chur keine Wasseraufbereitung).

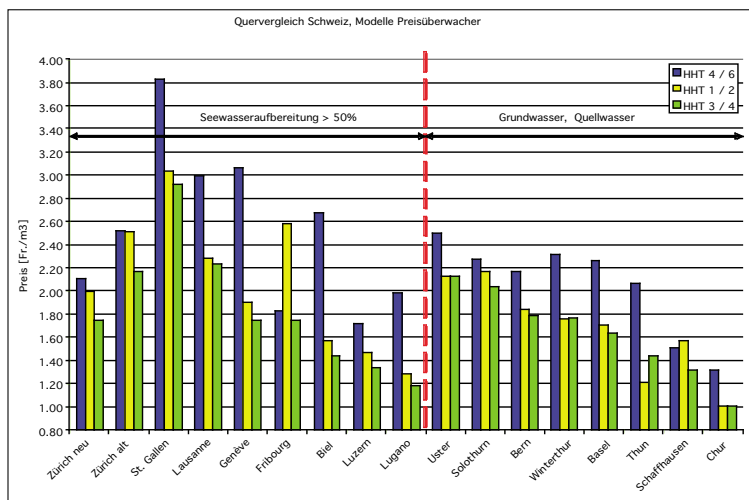


Die Wasserversorgung kann aufgrund des neuen Tarifs allen Wasserbezügerrinnen und -bezügern im schweizerischen Quervergleich faire und günstige Wassergebühren anbieten. Die Lage wird sich gemäss der folgenden Grafik präsentieren. Dabei gilt es zusätzlich zu berücksichtigen, dass beim Vergleich keine Unterscheidung zwischen Wasserversorgungen ohne Aufbereitung (Quell-, Grundwasser) und mit kostenintensiver Aufbereitung (See-, Oberflächenwasser) gemacht wird.





In der folgenden Grafik werden die Kosten für die drei Modelle des Preisüberwachers verglichen. Auf der linken Seite sind die Städte dargestellt, die mehr als 50 Prozent Seewasser aufbereiten, rechts Städte mit hauptsächlich Grund- und Quellwasser. Es zeigt sich, dass sich der Tarif «Zürich neu» selbst mit Gemeinden messen kann, die nur Grund- und Quellwasser verteilen.



Stadt	Seewasser Anteil [%]	HHT 4/6 [Fr./m³]	HHT 1/2 [Fr./m³]	HHT 3/4 [Fr./m³]
Zürich neu	70	2.11	2.00	1.76
Zürich alt	70	2.52	2.51	2.17
St. Gallen	100	3.83	3.04	2.93
Lausanne	71	3.00	2.29	2.24
Genève	100	3.07	1.91	1.75
Fribourg	56	1.83	2.59	1.75
Biel	60	2.68	1.58	1.44
Luzern	53	1.72	1.47	1.34
Lugano	82	1.99	1.29	1.19

Stadt	Seewasser Anteil [%]	HHT 4/6 [Fr./m <sup>3</sup> ]	HHT 1/2 [Fr./m <sup>3</sup> ]	HHT 3/4 [Fr./m <sup>3</sup> ]
Uster	–	2.50	2.13	2.13
Solothurn	–	2.28	2.17	2.04
Bern	–	2.17	1.84	1.79
Winterthur	–	2.32	1.76	1.77
Basel	–	2.27	1.71	1.64
Thun	–	2.07	1.22	1.44
Schaffhausen	–	1.51	1.58	1.32
Chur	–	1.32	1.01	1.01

## 8. Kommentar zur Verordnung

### 8.1 Zu Lit. A. Allgemeine Bestimmungen

In Art. 1 ist der Gegenstand der Verordnung umschrieben. Er umfasst den Bau, den Betrieb, die Instandhaltung und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und regelt die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und ihren Kundinnen und Kunden.

Das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung ist die Stadt Zürich (Art. 2 Abs. 1). Die Wasserversorgung kann jedoch wie bisher auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann sie grenznahe Liegenschaften auf Stadtgebiet durch Nachbargemeinden bzw. andere Versorgungsbetriebe beliefern lassen. Private Wasserversorgungen dürfen nicht an das Versorgungsnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden (Art. 2 Abs. 2 und 3).

In Art. 3 Abs. 1 ist der Hauptauftrag umschrieben, den die Wasserversorgung seit Jahrzehnten erfüllt: Die Belieferung der Kundinnen und Kunden in der Stadt Zürich mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser. Art. 3 Abs. 3 hält neu fest, dass die Wasserversorgung durch Information und Öffentlichkeitsarbeit den effizienten Umgang mit Trinkwasser fördert.

Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit werden in Art. 4 und 5 der Verordnung der neu eingeführte Begriff «Kundinnen und Kunden» und der Begriff «Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer» definiert. Der letztgenannte Begriff umfasst Eigentümerinnen und Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft sowie Baurechtsnehmer und Baurechtsnehmerinnen. Der Begriff «Kundinnen und Kunden» ist identisch mit dem Begriff «Bezüger» im geltenden Wasserabgabereglement. Er umfasst nebst den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auch natürliche oder juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen sowie Mieterinnen und Pächter, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten Räumlichkeiten über einen Wasserzähler der Wasserversorgung separat gemessen wird (Art. 4 lit. c und d). Die Kundinnen und Kunden haften für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haften zudem solidarisch, soweit sie mit den Kundinnen oder Kunden nicht identisch sind (Art. 31 Abs. 4).

### 8.2 Zu Lit. B. Anlagen der Wasserversorgung

Art. 6 bezeichnet das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) als die Grundlage, nach der die Versorgungsanlagen erstellt werden sollen. Das GWP legt die notwendigen Anlagen fest, um die Versorgung des heutigen und zukünftigen Siedlungsgebiets mit Trink-

Brauch- und Löschwasser zu gewährleisten. Das GWP (bestehend aus Übersichtsplan, hydraulischem Funktionsschema, technischem Bericht und Kostenschätzung) ist eine zukunftsorientierte Planungsgrundlage und zeigt auf, wie die Wasserversorgung in Zürich in etwa 30 bis 40 Jahren aussehen soll. Das GWP wird periodisch überarbeitet.

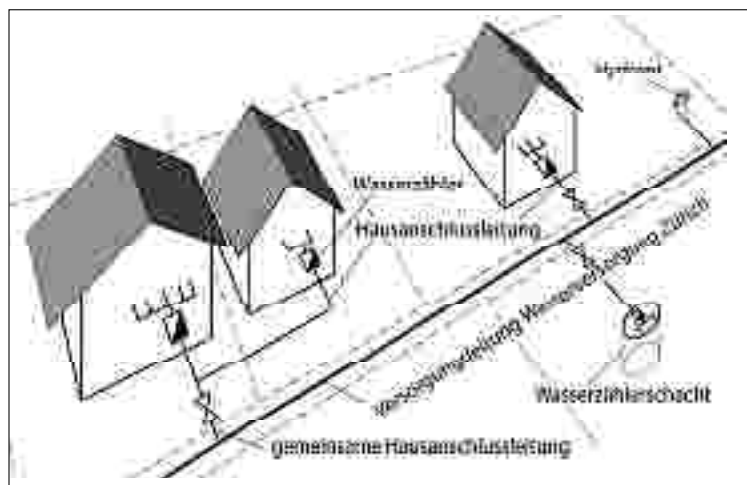
In Art. 7 und 8 werden die Begriffe «Versorgungsanlagen» und «Hydrantenanlagen» definiert. Versorgungsanlagen und Hydrantenanlagen sind Teile des öffentlichen Leitungsnetzes und müssen für die Wasserversorgung und die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. Die Standorte der Hydranten werden durch das Tiefbauamt und die Wasserversorgung im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung und der Feuerwehr bestimmt.

Der Ausbau des Leitungsnetzes im städtischen Baugebiet wird in Art. 9 festgelegt. Neu ist, dass die Wasserversorgung den Ausbau ihres Leitungsnetzes in öffentlichen Strassen ohne Kostenbeiträge von Privaten erstellt.

In Art. 11 werden Umlegungen und Vergrößerungen von Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen geregelt, die durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verursacht werden. Werden Umlegungen durch nachträglich erstellte Bauten usw. unumgänglich oder werden wegen Erweiterungsbauten oder Brandschutzanlagen Vergrößerungen auf mehr als 150 mm Rohrweite notwendig, gehen die Kosten zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

### 8.3 Zu Lit. C. Hausanschlussleitungen

Als Hausanschlussleitung wird in Art. 14 die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit der Einführung ins Gebäude oder in den Wasserzählerschacht bezeichnet. Unter den gleichen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Gegenüber dem heutigen Wasserabgabereglement erfolgten ausser den strukturellen Anpassungen für die neue Verordnung keine wesentlichen Änderungen. Die relevanten Regelungen aus dem «Regulativ über die Erstellung von Gas- und Wasserinstallationen mit Anschluss an die städtischen Versorgungsnetze» sind enthalten.



In Art. 15 bis 17 werden die Erstellung und der Unterhalt der Hausanschlussleitung geregelt. Diese wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte geplant, erstellt und unterhalten. Die Wasserversorgung bestimmt die Leitungsdisposition, die Rohrweite und das Leitungsmaterial. Die Kosten für die Neuerstellung, Veränderung, Vergrösserung, Umlegung oder Abtrennung und den Unterhalt gehen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Die Wasserversorgung leistet an die Unterhaltskosten bis zur Ausenkante der Hausmauer oder des Wasserzählerschachts einen Beitrag von 25 Prozent und verrechnet ihre Leistungen zu kostendeckenden pauschalisierten Laufmeterpreisen. Alle Anlagenteile gehen nach Fertigstellung in das Eigentum der Wasserversorgung über. Um Streitfälle zu vermeiden, informiert die Wasserversorgung die Eigentümerinnen und Eigentümer vor Ausführung der Arbeit.

Art. 15 Abs. 4 regelt die Aufschlüsselung der Bau- und Unterhaltskosten bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen (z. B. bei Reihenhäusern) nach Massgabe des Interesses. Die Kosten werden entsprechend der Zahl der angeschlossenen Liegenschaften und der Länge der jeder einzelnen Liegenschaft dienenden Hausanschlussleitungen aufgeteilt.

#### **8.4 Zu Lit. D. Haustechnikanlagen**

Als Haustechnikanlagen werden in Art. 19 alle Leitungen, Armaturen und weiteren technischen Einrichtungen ab der Einführung der Hausanschlussleitung ins Gebäude oder in den Wasserzählerschacht bis zu den Entnahmestellen bezeichnet. In Art. 20 werden die Erstellung und der Unterhalt von Haustechnikanlagen geregelt. Technische Einrichtungen müssen gemäss Art. 21 den Europäischen Normen entsprechen oder im SVGW-Zertifizierungsverzeichnis enthalten sein, damit die Anforderungen an die Betriebssicherheit und die Trinkwasserqualität gewährleistet sind.

Während das heutige Wasserabgabereglement bestimmt, dass Haustechnikanlagen nur durch die Wasserversorgung oder durch Privatinstallateure besorgt werden, die eine entsprechende Konzession des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe besitzen, sieht die neue Wasserabgabeverordnung vor, dass Arbeiten an Haustechnikanlagen von Fachpersonen mit einer Installationsberechtigung des SVGW vorgenommen werden dürfen (Art. 20 Abs. 2). Diese Änderung entspricht nicht zuletzt dem Legislatorschwerpunkt 5 (LSP) des Stadtrates für die Amtsdauer 2006 bis 2010 (Abbau der Normendichte). Auf die behördliche Konzessionierung von Sanitär-Fachleuten wird künftig verzichtet, nachdem der SVGW die im Grundsatz gleiche Bewilligung erteilt. Mit der Zertifizierung aufgrund der Fachkompetenz gemäss der Richtlinie und den zugehörigen Reglementen des SVGW wird eine einheitliche und gesamtschweizerische Regelung geschaffen, wie sie für Elektroinstallationen gehandhabt wird und vom Gewerbe immer wieder gefordert wurde. Die Fachkundigkeit der installationsberechtigten Person hat einen direkten Einfluss auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit von Trinkwasserinstallationen sowie der Wasserqualität an der Entnahmestelle.

Alle Haustechnikanlagen müssen, wie in Art. 23 beschrieben, vor der Ausführung durch die Installationskontrolle der Wasserversorgung bewilligt und nach der Fertigstellung zur Abnahme gemeldet werden. Die Installationskontrolle überprüft die erstellten Haustechnikanlagen auf die Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften. Mängel müssen von der Kundin oder dem Kunden innert einer gesetzten Frist behoben werden. Andernfalls ist die Wasserversorgung berechtigt, die Mängel auf Kosten der Kundin oder des Kunden beheben zu lassen. Den Mitarbeitenden der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ist für die Kontrolle der Haustechnikanlagen sowie für die Ablesung der Wasserzählerstände der Zutritt zu gewähren.

Die Kosten für die Installationskontrolle und für allfällig notwendige Wegräumarbeiten werden den Inhaberinnen oder Inhabern von Haustechnikanlagen nach Aufwand verrechnet.

#### **8.5 Zu Lit. E. Wasserlieferung**

In Art. 31 ist das Bezugsverhältnis definiert. Für die Kundinnen und Kunden ändert sich mit der neuen Verordnung nichts. Sie gelten als Bezügerinnen und Bezüger und haften für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis (Art. 31 Abs. 4 Satz 1). Art. 31 Abs. 4 Satz 2 stellt die subsidiäre Haftung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sicher, sofern sie mit den Kundinnen und Kunden nicht identisch sind.

#### **8.6 Zu Lit. F. Wassermessung**

Die Regelungen der Wassermessung in Art. 33 bis Art. 37 bleiben im Wesentlichen gleich wie die bisherigen. Neu ist, dass die Wasserversorgung befugt ist, die Ablese- und Verrechnungsperioden festzulegen (Art. 35). Bei Kundinnen und Kunden mit einem Wasserzähler der Nenngrösse 10 m<sup>3</sup> und grösser erfolgt die Ablesung und die Verrechnung der Wassergebühren in der Regel alle zwei Monate. Bei allen anderen Bezügerinnen und Bezügeren werden die Zähler je nach Bezugsverhältnis halbjährlich bzw. einmal im Jahr abgelesen und verrechnet. Dies entspricht den bisherigen bewährten Grundsätzen der Ablesung und Abrechnung. Die Kundinnen und Kunden können die Wasserzähler weiterhin auch selber ablesen, wenn sie auf einen bestimmten Zeitpunkt hin eine Abrechnung wünschen (Art. 35 Abs. 1). Spezialablesungen durch die Wasserversorgung ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig (Art. 35 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Wassertarif).

Die Wasserversorgung teilt der Kundin oder dem Kunden einen auffällig hohen Wasserverbrauch schriftlich mit. Es ist Sache der Kundin oder des Kunden, den Ursachen nachzugehen und allfällige Mängel der Haustechnikanlagen oder Missstände beim Verbrauch zu beheben (Art. 35 Abs. 5). Wenn die Kundin oder der Kunde das Prinzip des verantwortungsvollen Umgangs mit Wasser missachtet und – verglichen mit dem Durchschnitt – im Jahresmittel die doppelte oder eine noch höhere Wassermenge verbraucht, hat sie oder er eine Zuschlagsgebühr pro Kubikmeter «Überwasserverbrauch» von Fr. 1.45 zu bezahlen (Art. 5 Wassertarif). Dieses progressive Tarifelement soll auch in Zukunft gelten.

In Art. 35 Abs. 6 wird festgehalten, dass die Wasserversorgung befugt ist, den Wasserverbrauch aufgrund früherer Verbrauchszahlen zu schätzen, wenn die Verbrauchsangaben trotz Mahnungen nicht erhältlich sind.

### **8.7 Zu Lit. G. Finanzierung**

Art. 38 und 39 legen die Grundsätze der Finanzierung fest:

- Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben selbsttragend zu erfüllen (Kostendeckungsprinzip, Art. 38). Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere Konzessionskosten, Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Verzinsung und Abschreibung, Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände sowie Kosten für technologische Weiterentwicklungen.
- Die Kostendeckung wird erreicht durch das Erheben von einmaligen Anschlussgebühren, periodischen Grund- und Verbrauchsgebühren, Kostenbeiträgen (z. B. für den Unterhalt von Hausanschlussleitungen), Zahlungen Dritter (z. B. Beiträge des Kantons) und die Abgeltung von betriebsfremden Leistungen (Art. 39).

Die bewährten, vom Gemeinderat erlassenen Tarifkomponenten sollen nicht geändert werden; sie werden in Art. 40 bis 44 definiert. Neu schafft Art. 46 eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Anpassung der Verbrauchsgebühr durch den Stadtrat. Diese kann im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts betreffend die Finanzierung der Kosten für die Wasserversorgungsanlagen vom Stadtrat gesenkt oder erhöht werden.

Eine analoge Regelung enthält die städtische Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung.

Allfällig vom Stadtrat festgelegte Gebühren dürfen zusammengerechnet höchstens 10 Prozent von der vom Gemeinderat festgelegten Verbrauchsgebühr abweichen. Eine Erhöhung ist jeweils frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit dem Inkrafttreten der Wasserabgabeverordnung bzw. der letzten Anpassung der Verbrauchsgebühr zulässig. Unter Einhaltung dieser Grundsätze gelten sowohl für die Senkung als auch für die Erhöhung der Verbrauchsgebühr die nachfolgenden Bedingungen:

Wenn das Spezialfinanzierungskonto für die Ausgleichsreserve der Wasserversorgung einen ausreichenden Bestand aufweist und wenn aufgrund der Finanz- und Investitionsplanung zu erwarten ist, dass während der nächsten Jahre zusätzliche, nicht benötigte Einlagen in die Ausgleichsreserve erfolgen können, kann die Verbrauchsgebühr gesenkt werden.

Unter Berücksichtigung der Finanz- und Investitionsplanung besteht die Möglichkeit zur Erhöhung der Verbrauchsgebühr, wenn die während der nächsten Jahre für die Wasserversorgung zu tätigen Investitionen nicht so finanziert werden können, dass ein ausgewogener Kostenverlauf gewährleistet ist.

Es ist geplant, dass der Stadtrat der zuständigen gemeinderätlichen Spezialkommission alle drei Jahre die Analyse der erwirtschafteten Ergebnisse sowie der Finanz- und Investitionsplanung vorstellt. Sollte sich herausstellen, dass eine Anpassung der Verbrauchsgebühr innerhalb der Bandbreite von zehn Prozent erforderlich ist, wird der Stadtrat entsprechend beschliessen.

Der Gemeinderat bleibt zuständig für die Änderung der Grundgebühr und der Anschlussgebühr sowie für Anpassungen der Verbrauchsgebühr, soweit sie 10 Prozent überschreitet.

#### **8.8 Zu Lit. H. Schlussbestimmungen**

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung wird das Wasserabgabereglement vom 25. Januar 1961 und der Wassertarif vom 5. Juli 1989 aufgehoben. Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsbestimmungen und setzt die Verordnung und den Tarif in Kraft (Art. 49).

#### **8.9 Postulat**

Am 7. November 2001 reichten der Gemeinderat Hans Marolf (SVP) und Gemeinderätin Monika Erfigen (SVP) folgende Motion, GR Nr. 2001/557, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Gebäudegebühr im Trinkwassertarif dahingehend zu ändern, dass diese nicht mehr vom Gebäudeversicherungswert errechnet wird.

##### **Begründung**

Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Gebühr vom Versicherungswert einer Liegenschaft abhängig sein soll.

Der Wert einer Liegenschaft hat mit der Wasserversorgung des Gebäudes nicht das Geringste zu tun.

Der Stadtrat lehnte es ab, den Vorstoss in der Form einer Motion entgegenzunehmen. Er erklärte sich indessen am 8. Mai 2002 bereit, im Rahmen einer nächsten Tarifrevision die Gewichtung der einzelnen Tarifkomponenten zu überprüfen und in diesem Sinne das Anliegen als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Der Gemeinderat hat das Postulat, GR Nr. 2003/134 (statt Motion, GR Nr. 2001/557, Umwandlung), am 2. April 2003 dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Aufgrund der seitherigen Prüfung im Rahmen der Revision der wasserrechtlichen Erlasse und der aufgezeigten Fakten und Argumente beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat nun, das Postulat als erledigt abzuschreiben. Der Stadtrat hat einlässlich dargestellt, dass die Gewichtung der Tarife verursachergerecht und kostenbasiert ist. Die Mitberücksichtigung des Gebäudewertes bei der Grundgebühr hat sich in den letzten Jahren bewährt und soll beibehalten werden. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die erwähnte Infrastruktur der Wasserversorgung ja auch Löschzwecken dient. Je wertvoller ein Gebäude ist, desto wichtiger ist es auch und umso höher ist das Interesse, im Brandfall genügend Löschwasser zur Verfügung zu haben. Mit dieser Gebührenkomponente wird ein Ausgleich geschaffen etwa bei grossen, teuren Verwaltungsgebäuden, die nur wenig Wasser benötigen und deshalb einen kleinen Anschluss haben, für die Löschwasserversorgung (Sprinkler, Hydranten) jedoch die Bereitstellung grosser Reservoirkapazitäten und grosser Leitungskaliber nötig machen. Die Anschlüsse für Sprinkler und Hydranten befinden sich vor den Wasserzählern; das Vorhalten dieser Löschkapazitäten wird also von der Leistungsgebühr via Wasserzähler nicht erfasst.

Die erwähnte SVGW-Richtlinie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen sieht als Parameter für die Bemessung der Grundgebühren den Gebäudeversicherungswert (und die Wasserzählergrösse) ausdrücklich vor. Dies wird auch vom Preisüberwacher bestätigt.

### **9. Zusammenfassung**

Die vorgeschlagene Tarifsenkung ist massvoll, und es werden alle Wasserbezügerinnen und -bezüger davon profitieren. Der tiefere Abschreibungsbedarf ermöglicht eine Tarifsenkung mit Mindereinnahmen von jährlich rund 20 Mio. Franken.

Die Wasserversorgung wird auch in Zukunft ein finanziell gesundes Unternehmen bleiben. Dazu trägt auch der Umstand bei, dass in der Vergangenheit die Saldi der positiven Jahresabschlüsse jeweils dem Ausgleichskonto gutgeschrieben wurden.

Für den Fall von Szenarien, die die Wasserversorgung nicht vorhersehen und beeinflussen kann, müssen diese Berechnungen überprüft werden. Sollten sich die wirtschaftlichen oder die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, müsste der Wassertarif allenfalls angepasst werden.

#### **Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Es wird eine Verordnung über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wasserabgabeverordnung) gemäss Beilage 1 (Entwurf des Stadtrates vom 12. Februar 2009) erlassen.**
- 2. Es wird ein Tarif über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wassertarif) gemäss Beilage 2 (Entwurf des Stadtrates vom 12. Februar 2009) erlassen.**
- 3. Das Postulat, GR Nr. 2003/134 – umgewandelte Motion vom 7. November 2001 –, von Gemeinderat Hans Marolf und Gemeinderätin Monika Erfigen wird als erledigt abgeschrieben.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.**

Im Namen des Stadtrates  
der Stadtpräsident  
**Dr. Elmar Ledergerber**  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**



Entwurf des Stadtrates vom 10. März 2009

**Verordnung über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich  
(Wasserabgabeverordnung)**

vom

*Der Gemeinderat erlässt,*

gestützt auf § 27 und § 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes des Kantons Zürich<sup>1</sup> und Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich<sup>2</sup>,

*folgende Verordnung:*

**A. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1**

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb, die Instandhaltung und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Zürich (WVZ) und ihren Kundinnen und Kunden.

**Art. 2**

Versorgungsgebiet

<sup>1</sup>Die WVZ stellt die Wasserversorgung in der Stadt Zürich sicher. Ausserhalb der Bauzonen besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die WVZ zumutbar und verhältnismässig ist.

<sup>2</sup>Die WVZ kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die WVZ grenznahe Liegenschaften auf Stadtgebiet durch Nachbargemeinden beziehungsweise andere Versorgungsbetriebe beliefern lassen.

<sup>3</sup>Private Wasserversorgungen dürfen nicht an das Versorgungsnetz der WVZ angeschlossen werden.

**Art. 3**

Grundsätze der Wasserversorgung

<sup>1</sup>Die WVZ liefert qualitativ einwandfreies Wasser unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken.

<sup>2</sup>Die WVZ plant, erstellt und betreibt die Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik.

<sup>3</sup>Die WVZ fördert durch Information und Öffentlichkeitsarbeit den effizienten Umgang mit Trinkwasser.

<sup>4</sup>Die WVZ führt einen Pikettdienst, um auch ausserhalb der Arbeitszeit die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sicherzustellen.

<sup>5</sup>Die WVZ betreibt die Wasserversorgung einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Brandschutz eigenwirtschaftlich (Kostendeckungsprinzip).

## Art. 4

Kundinnen und Kunden

Als Kundinnen und Kunden gelten:

- a) Eigentümerinnen oder Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen oder Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen oder Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche oder juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieterinnen oder Mieter, Pächterinnen oder Pächter, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten Räumlichkeiten über einen Wasserzähler der WVZ separat gemessen wird.

## Art. 5

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümerinnen oder Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen oder Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen oder Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümerinnen oder Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der WVZ mit Löschwasser versorgt ist.

**B. Anlagen der Wasserversorgung**

## Art. 6

Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Versorgungsanlagen werden aufgrund des nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten und von den zuständigen Stellen genehmigten Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

## Art. 7

Versorgungsanlagen

Die Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, die Aufbereitung die Förderung, den Transport, die Speicherung und die Verteilung von Wasser notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Anlagesteuerung usw.). Sie stehen im Eigentum der WVZ.

## Art. 8

## Hydrantenanlagen

<sup>1</sup>Die Hydrantenanlagen sind Teil des öffentlichen Leitungsnetzes. Sie stehen der Feuerwehr und der WVZ uneingeschränkt zur Verfügung.

<sup>2</sup>Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch das Tiefbauamt und die WVZ im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und der Feuerwehr.

<sup>3</sup>Hydranten, die der Löschwasserversorgung dienen, werden durch die WVZ gewartet und unterhalten.

<sup>4</sup>Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder zu privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der WVZ.

<sup>5</sup>Die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer haben gemäss kantonaler Verordnung über die Feuerwehr<sup>3</sup> Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

## Art. 9

## Ausbau des Leitungsnetzes

<sup>1</sup>Die WVZ baut ihr Leitungsnetz im städtischen Baugebiet nach Bedarf und Wirtschaftlichkeit nach folgenden Grundsätzen aus:

- a) In öffentlichen Strassen ohne Kostenbeteiligung von Privaten.
- b) In Privatstrassen, mit deren Öffentlichkeitserklärung nach Fertigstellung zu rechnen ist<sup>4</sup>, nach Vorauszahlung eines Betrages von 30 Prozent der gesamten Baukosten der Versorgungsleitungen bis 150 mm Rohrweite, einschliesslich der Hydranten, durch die Anschlussbegehrenden.
- c) In allen anderen Privatstrassen gehen die Leitungsbauten, einschliesslich Hydranten, voll zu Lasten der Anschlussbegehrenden, die eine Vorauszahlung in der Höhe der von der WVZ geschätzten Kosten zu leisten haben. Die Abrechnung erfolgt nach der Erstellung der Versorgungsleitung zu den Selbstkosten.

<sup>2</sup>Werden innerhalb von 10 Jahren nach Erstellung neuer Versorgungsleitungen, für welche eine Kostenbeteiligung von Privaten verlangt wurde, weitere Liegenschaften durch Hausanschlussleitungen daran angeschlossen, so bezahlen deren Eigentümerinnen oder Eigentümer den vorausbelasteten Eigentümerinnen oder Eigentümern einen den Verhältnissen angemessenen Kostenanteil zurück, dessen Höhe und allfällige Verteilung die WVZ bestimmt.

## Art. 10

## Zugang zu Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen

Der Zugang zu Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen muss für den Betrieb und die Instandhaltung jederzeit gewährleistet bleiben.

## Art. 11

Umlegung und Vergrößerung von Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen

<sup>1</sup>Werden wegen nachträglich erstellten Bauten, Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen von Versorgungsleitungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

<sup>2</sup>Werden wegen grösseren Anschlussleistungen oder Brandschutzanlagen Versorgungsleitungen mit einer Rohrweite von mehr als 150 mm notwendig, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

## Art. 12

Brunnenanlagen auf öffentlichem Grund

<sup>1</sup>Für Brunnen auf öffentlichem Grund liefert die WVZ das Wasser gebührenfrei.

<sup>2</sup>Die Reinigung, der Unterhalt und der Ersatz von Brunnenanlagen auf öffentlichem Grund inkl. der Anschlussleitungen erfolgt durch die WVZ zu eigenen Lasten.

## Art. 13

Beanspruchung von privatem Grund

<sup>1</sup>Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gestatten.

<sup>2</sup>Die WVZ ist nach Absprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an der Hausfassade, an Grundstückseinzäunungen oder an besonderen Pfosten zu befestigen.

### C. Hausanschlussleitungen

## Art. 14

Definition Hausanschlussleitung

<sup>1</sup>Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit der Einführung ins Gebäude oder in den Wasserzählerschacht bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

<sup>2</sup>Abzweiger vom Versorgungsnetz und Absperrorgane sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.

## Art. 15

Eigentum, Erstellung und Kosten

<sup>1</sup>Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WVZ oder deren Beauftragte geplant, erstellt, betrieben und unterhalten. In der Regel wird jedes Grundstück separat an das Versorgungsnetz angeschlossen.

<sup>2</sup>Die Kosten der Neuerstellung und des Unterhalts der Hausanschlussleitung, inklusive Abzweiger, Formstücke und Absperrorgane, gehen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. Das Gleiche gilt, wenn in deren oder dessen Interesse eine Veränderung, Umlegung, Vergrößerung oder Abtrennung der Hausanschlussleitung notwendig wird. An die Kosten des Unterhalts bis zur Aussenkante der Hausmauer oder des Wasserzählerschachts leistet die WVZ einen Beitrag von 25 Prozent. Die WVZ verrechnet ihre Leistungen zu kostendeckenden pauschalierten Laufmeterpreisen.

<sup>3</sup>Nach Fertigstellung gehen alle Anlageteile bis zur Aussenkante der Hausmauer oder des Wasserzählerschachtes in das Eigentum der WVZ über.

<sup>4</sup>Wird von der WVZ der Anschluss mehrerer Liegenschaften durch eine gemeinsame Hausanschlussleitung bewilligt oder angeordnet, so bestimmt sie die Verteilung der Bau- und Unterhaltskosten auf die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer. Die Kosten werden nach Massgabe der Zahl der angeschlossenen Liegenschaften und der Länge der jeder einzelnen Liegenschaft dienenden Hausanschlussleitungen aufgeteilt.

<sup>5</sup>Werden wegen nachträglich erstellten Bauten, Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer.

#### Art. 16

##### Technische Bestimmungen

<sup>1</sup>Anschlussgesuche für Hausanschlussleitungen sind von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer mit den entsprechenden Planunterlagen (Katasterkopie, Grundriss und Schnittplan) und den Angaben über die Belastung (max. Belastungswerte oder max. Volumenstrom) gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) bei der WVZ einzureichen.

<sup>2</sup>Die WVZ bestimmt die Leitungsdisposition, die Rohrweite und das Leitungsmaterial.

#### Art. 17

##### Durchleitungsrecht

Bei Benützung von fremden Grundstücken haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten gegenüber der WVZ schriftlich zu bestätigen. Notwendige Grundbucheinträge für Dienstbarkeiten sind Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

#### Art. 18

##### Abtrennung

<sup>1</sup>Unbenutzte Anschlussleitungen werden von der WVZ auf Kosten der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer an der Versorgungsleitung oder an der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt, sofern diese nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichern.

<sup>2</sup>Unbenützte Wasserzählerschächte sind durch die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer zu verschliessen oder zurück zu bauen.

## D. Haustechnikanlagen

### Art. 19

#### Definition

Als Haustechnikanlagen werden die Leitungen, Armaturen und weitere technische Einrichtungen ab der Einführung ins Gebäude oder in den Wasserzählerschacht bis zu den Entnahmestellen bezeichnet.

### Art. 20

#### Erstellung, Änderung und Unterhalt

<sup>1</sup>Die Kundinnen und Kunden beziehungsweise Inhaberinnen und Inhaber von Haustechnikanlagen erstellen, ändern und unterhalten Einrichtungen auf eigene Kosten. Die Planung, die Erstellung, die Änderung und der Unterhalt von Haustechnikanlagen richten sich nach den Vorschriften des Bundes, des Kantons, der WVZ sowie nach den Europäischen Normen und den Richtlinien des SVGW.

<sup>2</sup>Arbeiten an Haustechnikanlagen dürfen nur fachkundige Personen mit einer Installationsberechtigung des SVGW oder Betriebe mit einer in leitender Position vollzeitlich fest angestellten, installationsberechtigten Person vornehmen.

<sup>3</sup>Der SVGW führt ein zentrales Register der Installationsberechtigten.

<sup>4</sup>Für Einzelobjekte erteilt die WVZ Installationsberechtigungen an nicht im zentralen Register eingetragene fachkundigen Personen, welche die Vorgaben des SVGW an die Fachkompetenz erfüllen. Die Erteilung der Installationsberechtigung ist gebührenpflichtig.

### Art. 21

#### Technische Vorschriften

<sup>1</sup>Leitungen, Armaturen und weitere technische Einrichtungen der Haustechnikanlagen müssen nach Europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sein.

<sup>2</sup>Leitungen und wasserführende Anlageteile sind gegen Frost zu schützen, allenfalls sind die entsprechenden Haustechnikanlagen abzustellen und zu entleeren. Dauernd geöffnete Entnahmestellen als Frostschutz sind grundsätzlich nicht gestattet.

<sup>3</sup>Erdungen für elektrische Installationen dürfen nicht an Trinkwasserleitungen angeschlossen werden. Noch bestehende derartige Erdungen sind spätestens bei Erneuerung der betroffenen Leitung durch Fundament- oder Tiefenerder zu ersetzen. Die WVZ ist für die korrekte Erdung nicht verantwortlich.

## Art. 22

## Zutritt

<sup>1</sup>Den Mitarbeitenden der WVZ oder Personen, die im Auftrag der WVZ handeln, ist zur Kontrolle der Haustechnikanlagen, Hausanschlussleitungen und Wasserzähler sowie zur Ablesung der Wasserzählerstände Zutritt zu gewähren.

<sup>2</sup>Der Zugang zur Einführung ins Gebäude oder in den Wasserzählerschacht, zur Hausanschlussleitung, zu den Abstell- und Druckregulierarmaturen, zu den Wasserzählern usw. ist stets freizuhalten. Durch Wegräumarbeiten verursachte Kosten haben die Kundinnen und Kunden zu tragen.

## Art. 23

## Installationskontrolle

<sup>1</sup>Arbeiten an Haustechnikanlagen sind vor der Ausführung durch den Installationsberechtigten mit einer Installationsanzeige oder einem Leitungsschema bei der WVZ zur Bewilligung zu beantragen. Vor Erhalt einer Installationsbewilligung dürfen keine Installationsarbeiten ausgeführt werden.

<sup>2</sup>Die Rohbauinstallationen sowie die fertig gestellten Apparate- und Armaturenanschlüsse aller Entnahmestellen sind rechtzeitig zur Abnahme zu melden.

<sup>3</sup>Die WVZ kontrolliert Haustechnikanlagen nach ihrer Erstellung, Änderung oder Erweiterung auf die Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und der bewilligten Installationsanzeige oder dem Leitungsschema.

<sup>4</sup>Werden Mängel festgestellt, wird eine angemessene Frist zur Behebung eingeräumt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist ist die WVZ nach vorgängiger Androhung berechtigt, die Mängel auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers beheben zu lassen. Die WVZ ist berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen.

<sup>5</sup>Eine Installationskontrolle seitens der WVZ entbindet die Installationsberechtigten sowie die Inhaberinnen und Inhaber nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für Haustechnikanlagen. Durch die Kontrolle übernimmt die WVZ insbesondere keine Gewähr für die von den Installationsberechtigten ausgeführten Arbeiten oder für die Betriebstauglichkeit der installierten Haustechnikanlagen.

<sup>6</sup>Die Kosten für die Installationskontrolle werden der Inhaberin oder dem Inhaber nach dem jeweils gültigen Wassertarif verrechnet.

**E. Wasserlieferung**

## Art. 24

## Umfang und Garantie der Wasserlieferung

<sup>1</sup>Die WVZ ist bestrebt, zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, in einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck zu liefern.

<sup>2</sup>Die WVZ ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (Wasserhärte und -temperatur) oder unter konstantem Druck zu liefern.

#### Art. 25

Einschränkung der Wasserlieferung

<sup>1</sup>Die WVZ kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebietes vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt
- b) bei Betriebsstörungen
- c) bei Wasserknappheit
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

<sup>2</sup>Die WVZ übernimmt keinerlei Haftung für dadurch entstehende nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind den betroffenen Personen rechtzeitig bekannt zu geben.

#### Art. 26

Lieferung an Dritte

Bezogenes Wasser darf nur mit einer Bewilligung der WVZ dauernd auf andere Grundstücke oder an Dritte weitergeliefert werden.

#### Art. 27

Lieferung für besondere Zwecke

<sup>1</sup>Brandschutzanlagen (Sprinkleranlagen) dürfen nur mit Bewilligung der WVZ vor der Wassermessung angeschlossen werden.

<sup>2</sup>Die Lieferung von Wasser zu Kühlzwecken ist bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup>Der Betrieb hydraulischer Anlagen, die lediglich der Ausnützung des Wasserdrucks dienen, ist nicht gestattet.

#### Art. 28

Lieferung für vorübergehende Zwecke

<sup>1</sup>Die vorübergehende Wasserlieferung für Bauarbeiten erfolgt über einen separaten Wasserzähler. Dieser muss vor mechanischen Einflüssen und Frost geschützt werden.

<sup>2</sup>Für vorübergehende Wasserbezüge von kurzer Dauer kann die WVZ die Wasserlieferung mit Wasserzähler ab einem Hydranten bewilligen.

<sup>3</sup>Die vorübergehende Wasserlieferung erfolgt ausschliesslich über werkeigene Wasserzähler.



## Art. 29

Unberechtigter Wasserbezug Bei unberechtigtem Wasserbezug sind die Gebühren gemäss Wassertarif und der Aufwand der WVZ zu bezahlen.

## Art. 30

Haftung Die Kundinnen oder Kunden beziehungsweise Inhaberinnen oder Inhaber von Haustechnikanlagen haften für Schäden, welche sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen. Sie haben auch für Mieterinnen oder Mieter, Pächterinnen oder Pächter sowie andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

## Art. 31

Bezugsverhältnis <sup>1</sup>Das Bezugsverhältnis beginnt nach Erstellung des Anschlusses mit der Installation des Wasserzählers. Beendet wird es mit der Abtrennung des Anschlusses oder auf den Zeitpunkt der Handänderung.

<sup>2</sup>Bei der Mieterin oder dem Mieter sowie der Pächterin oder dem Pächter mit einem separaten Wasserzähler richtet sich Anfang und Ende des Bezugsverhältnisses nach dem Miet- oder Pachtvertrag. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist verpflichtet, entsprechende Angaben zu liefern.

<sup>3</sup>Der Verzicht auf eine weitere Wasserlieferung ist der WVZ mindestens 30 Tage vor dem Termin für die Beendigung des Bezugsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

<sup>4</sup>Die Kundin oder der Kunde gilt als Bezügerin oder Bezüger und haftet für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer haftet zudem solidarisch, sofern sie oder er mit der Kundin oder dem Kunden nicht identisch ist.

<sup>5</sup>Wird der Wasserverbrauch mehrerer Grundstücke oder Gebäude über einen gemeinsamen Wasserzähler gemessen, so haften deren Eigentümerinnen oder Eigentümer solidarisch für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis.

<sup>6</sup>Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht ebenfalls Solidarität unter den dinglich berechtigten Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis.

## Art. 32

Kein Wasserbezug <sup>1</sup>Wird über längere Zeit kein Wasser bezogen, ist die Kundin oder der Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen.

<sup>2</sup>Kommt die Kundin oder der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die WVZ die Abtrennung der Hausanschlussleitung verfügen.

## F. Wassermessung

### Art. 33

Eigentum, Lieferung und Ersatz der Wasserzähler

<sup>1</sup>Die Wasserzähler werden von der WVZ zur Verfügung gestellt, geliefert, montiert, unterhalten und demontiert. Sie stehen im Eigentum der WVZ. Die Montage und die Demontage erfolgt zu Lasten der Kundinnen und Kunden.

<sup>2</sup>Die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz der Wasserzähler nach einer Beschädigung durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, unsachgemässe Behandlung usw. gehen zu Lasten der Kundinnen und Kunden.

### Art. 34

Standort und Einbau der Wasserzähler

<sup>1</sup>Für jedes Grundstück wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. Die WVZ entscheidet über Ausnahmen.

<sup>2</sup>Die WVZ bestimmt den Standort, die Nenngrösse und die Art des Wasserzählers. Die Kundinnen und Kunden haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Kundinnen und Kunden ein Wasserzählerschacht erstellt.

<sup>3</sup>Die WVZ ist jederzeit berechtigt, die Wasserzähler auf eigene Kosten auszuwechseln.

<sup>4</sup>Die Aufstellung von privaten Wasserzählern nach dem Wasserzähler der WVZ ist Sache der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. Private Wasserzähler werden nicht durch die WVZ abgelesen und instand gehalten.

### Art. 35

Ablesung der Wasserzähler

<sup>1</sup>Die WVZ kann die Ablesungen der Wasserzähler selber durchführen, fern ablesen, Dritten übertragen oder durch Selbstablesung die notwendigen Daten erheben.

<sup>2</sup>Die Ableseperioden werden von der WVZ festgelegt.

<sup>3</sup>Spezialablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

<sup>4</sup>Die Wasserzählerangaben und -ablesungen der WVZ sind für die Abrechnung verbindlich, sofern nicht unrichtige Funktion oder falsche Ablesung des Wasserzählers nachgewiesen ist.

<sup>5</sup>Auffällig hoher Wasserverbrauch wird der Kundin oder dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Es ist ihre oder seine Sache, den Ursachen nachzugehen und allfällige Mängel der Haustechnikanlagen oder Misstände beim Verbrauch zu beheben.

<sup>6</sup>Sind die Wasserzähler-Verbrauchsangaben trotz Mahnungen nicht erhältlich, kann die WVZ den Wasserverbrauch aufgrund früherer Verbrauchszahlen schätzen.

#### Art. 36

##### Messgenauigkeit

<sup>1</sup>Die Messgenauigkeit ist eingehalten, wenn sie bei einem Zehntel der Nennbelastung des Wasserzählers in der Toleranz von  $\pm$  fünf Prozent liegt.

<sup>2</sup>Bezweifelt eine Kundin oder ein Kunde die Richtigkeit der Anzeige, kann sie oder er jederzeit schriftlich bei der WVZ eine Nachprüfung verlangen. Wer durch das Prüfungsergebnis ins Unrecht gesetzt wird, trägt die Kosten.

#### Art. 37

##### Messfehler

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Wasserzähler gilt:

- a) Kann der Fehlgang nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen.
- b) Wenn sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen lässt, setzt die WVZ den Wasserverbrauch unter Berücksichtigung der Angaben der Kundin oder des Kunden fest. Dabei ist vom Verbrauch eines entsprechenden Zeitraumes vor dem Defekt auszugehen, wobei Änderungen der angeschlossenen Belastung und des Bezugsverhältnisses zu berücksichtigen sind.

### G. Finanzierung

#### Art. 38

##### Eigenwirtschaftlichkeit

Die WVZ hat die Aufgaben der Wasserversorgung (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a. die Konzessionskosten;
- b. die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur inkl. Verzinsung und Abschreibung;
- c. die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- d. die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- e. die Kosten für technologische Weiterentwicklungen.

## Art. 39

Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a. das Erheben von Anschlussgebühren;
- b. das Erheben von Wassergebühren;
- c. das Erheben von Kostenbeiträgen (z.B. für den Unterhalt von Hausanschlussleitungen);
- d. die Zahlungen Dritter (z.B. Beiträge des Kantons);
- e. die Abgeltung betriebsfremder Leistungen.

## Art. 40

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr ist ein einmaliger Beitrag für den Einkauf in die Infrastruktur der Wasserversorgung und wird aufgrund der Nenngrosse des Wasserzählers erhoben.

## Art. 41

Wassergebühren

<sup>1</sup>Die Wassergebühren setzen sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Die Grundgebühr besteht aus einer Leistungsgebühr und einer Gebäudegebühr.

<sup>2</sup>Die Wassergebühren sind so zu bemessen, dass mittelfristig die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

<sup>3</sup>Die Leistungs- und Gebäudegebühren dienen der Deckung fixer Kosten.

## Art. 42

Leistungsgebühr

Die Leistungsgebühr ist ein Beitrag an die Kosten für die bereitgestellte Leistung und wird aufgrund der Nenngrosse des Wasserzählers erhoben.

## Art. 43

Gebäudegebühr

<sup>1</sup>Die Gebäudegebühr ist ein Beitrag an die Kosten für die Bereitstellung des Löschwassers und wird aufgrund des Gebäudeversicherungswertes erhoben.

<sup>2</sup>Gebührenpflichtig sind die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer auch von Liegenschaften, die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen, aber mit Löschwasser versorgt werden (z.B. Lagerhallen).

## Art. 44

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr wird pro bezogenem Kubikmeter Wasser erhoben.

## Art. 45

Gebühren bei Wasserbezug für vorübergehende Zwecke

Bei der Wasserlieferung für vorübergehende Zwecke werden pro Wasserzähler eine Leistungsgebühr und eine Verbrauchsgebühr nach dem jeweils anwendbaren Wassertarif erhoben.

## Art. 46

Gebührenanpassung (Grundsatz, Senkung und Erhöhung)

<sup>1</sup>Der Stadtrat kann die vom Gemeinderat im Wassertarif festgelegte Verbrauchsgebühr um maximal 10 Prozent senken oder erhöhen, falls dies zur Einhaltung der Vorgaben des übergeordneten Rechts betreffend die Finanzierung der Kosten für die Wasserversorgungsanlagen erforderlich ist. Eine Erhöhung der Verbrauchsgebühr darf frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung oder seit der letzten Erhöhung erfolgen.

<sup>2</sup>Eine Senkung der Verbrauchsgebühr kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Spezialfinanzierungskonto einen ausreichenden Bestand aufweist und wenn aufgrund der Finanz- und Investitionsplanung zu erwarten ist, dass während der nächsten Jahre zusätzliche, nicht benötigte Einlagen in das Spezialfinanzierungskonto für die Ausgleichsreserve erfolgen können.

<sup>3</sup>Eine Erhöhung der Verbrauchsgebühr kann insbesondere dann erfolgen, wenn die Finanz- und Investitionsplanung ergibt, dass die während der nächsten Jahre im Bereich der Wasserversorgung zu tätigen Investitionen nicht soweit mit eigenen Mitteln finanziert werden können, dass ein ausgewogener Kostenverlauf gewährleistet ist.

## Art. 47

Verrechnung und Zahlungsbedingungen

<sup>1</sup>Die Wassergebühren und die einmalige Anschlussgebühr werden nach dem anwendbaren Wassertarif erhoben. Die WVZ besorgt ausserdem die Rechnungsstellung für Abwassergebühren (Verbrauch).

<sup>2</sup>Bei der Änderung der anwendbaren Tarife oder der Mehrwertsteuer sowie in besonderen Fällen grenzt die WVZ den Verbrauch nach pflichtgemäsem Ermessen ab und stellt pro rata temporis Rechnung.

<sup>3</sup>Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während fünf Jahren berichtigt werden.

<sup>4</sup>Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Kundin oder der Kunde schriftlich gemahnt und dadurch in Zahlungsverzug gesetzt. Ist die Kundin oder der Kunde mit der Zahlung in Verzug, schuldet sie oder er Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozent. Wenn die Kundin oder der Kunde der Mahnung keine Folge leistet, dann leitet die WVZ die Betreuung ein und verrechnet eine Mahngebühr.

**Art. 48**

Kundinnen und Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland

Die WVZ kann von Kundinnen und Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland die Bezeichnung einer schweizerischen Zustelladresse und einer schweizerischen Zahlstelle verlangen.

**H. Schlussbestimmungen****Art. 49**

Aufhebung bisherigen Rechts, Erlass von Ausführungsbestimmungen und Inkraftsetzung

<sup>1</sup>Das Wasserabgabereglement vom 25. Januar 1961 mit Änderungen bis 6. Dezember 1995 (AS 724.100) wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Der Stadtrat erlässt die Übergangs- und Ausführungsbestimmungen.

<sup>3</sup>Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

---

<sup>1</sup> Vom 2. Juni 1991, LS 724.11.

<sup>2</sup> Vom 26. April 1970, AS 101.100.

<sup>3</sup> Vom 14. Dezember 1994, LS 861.2.

<sup>4</sup> Richtlinien des Stadtrates für die Öffentlicherklärung von Privatstrassen vom 11. November 1955, AS 722.100.

Entwurf des Stadtrates vom 10. März 2009

**Tarif über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich  
(Wassertarif)**

vom

*Der Gemeinderat erlässt,*

gestützt auf § 27 und § 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes des Kantons Zürich<sup>1</sup> und Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich<sup>2</sup>

*folgenden Tarif:*

**A. Wasserabgabe an Kundinnen und Kunden**

**Art. 1**

Wassergebühren

Die Wassergebühren setzen sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

**Art. 2**

Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr besteht aus

a) einer Leistungsgebühr; sie beträgt Fr. 50.- pro Kubikmeter/Stunde der Nenngrosse des Wasserzählers

und

b) einer Gebäudegebühr; sie beträgt 0,15 ‰ der Versicherungssumme der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

**Art. 3**

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter Wasser Fr. 1.20.

**Art. 4**

Begrenzung der Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt im Einzelfall maximal 70 Prozent der nach Artikel 2 und 3 berechneten Wassergebühr, minimal die doppelte Leistungsgebühr. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

## Art. 5

Zuschlagsgebühr für  
Überwasserverbrauch  
und Tageszuteilung

Der Überwasserverbrauch ist diejenige Wassermenge, welche die folgenden Tageszuteilungen überschreitet:

Wasserzähler DN	Nenngrösse m <sup>3</sup> pro Stunde	zugeteilte Menge m <sup>3</sup> pro Tag
15	3	1
20	5	3
25	7	6
32	10	12
40	*13	16
40	*16	20
40	20	25
50	*23	40
50	*26	55
50	30	69
80	50	186
100	70	376
125	*115	628
150	165	986
200	280	2236

\*fiktive Werte

Die Zuschlagsgebühr pro Kubikmeter Überwasserverbrauch beträgt Fr. 1.45.

## Art. 6

Wasserbezug ohne  
Wasserzähler

Wasserbezüge ohne Wasserzähler werden wie folgt verrechnet:

- a) Die Verbrauchsgebühr entsprechend der halben Jahreszuteilung derjenigen Zählergrösse, welche für die erforderliche Leistung bereitgestellt werden müsste.
- b) Die Leistungsgebühr entsprechend derjenigen Nenngrösse des Wasserzählers, welche für die erforderliche Leistung bereitgestellt werden müsste.
- c) Die Gebäudegebühr nach Artikel 2 lit. b des Wassertarifs.

**B. Wasserabgabe für Klimaanlage**

## Art. 7

Zuschlagsgebühr für  
Klimaanlagen

Für die Abgabe von Wasser zur Kühlung von Klimaanlage wird gemäss bewilligtem Volumenstrom pro Liter/Minute eine jährliche Zuschlagsgebühr von Fr. 80.- erhoben.



### C. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

#### Art. 8

Leistungs- und  
Verbrauchsgebühr

<sup>1</sup>Für vorübergehende Wasserlieferung wird eine jährliche Leistungsgebühr von Fr. 100.- pro Kubikmeter/Stunde der Nenngrosse des Wasserzählers erhoben. Angebrochene Monate werden pro rata verrechnet. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 100.-.

<sup>2</sup>Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.20 pro Kubikmeter. Es erfolgt keine Begrenzung gemäss Art. 4.

### D. Anschlussgebühr

#### Art. 9

Berechnungsbasis

Die Anschlussgebühr wird nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Anschlusses berechnet und beträgt Fr. 3'000.- pro Kubikmeter/Stunde der Nenngrosse des Wasserzählers.

#### Art. 10

Neuanschluss

Einmalige Anschlussgebühren sind bei jedem Neuanschluss zu entrichten.

#### Art. 11

Um-, Erweiterungs-  
und Ersatzneubau-  
ten

<sup>1</sup>Bei Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten ist die Gebühr für die Leistungsfähigkeit gemäss der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Nenngrosse des Wasserzählers zu entrichten.

<sup>2</sup>Für Anlagen, die der Brandbekämpfung dienen, und für Bauwasseranschlüsse und Provisorien (gemäss Baubewilligung) werden keine Anschlussgebühren erhoben.

<sup>3</sup>Bezahlte Anschlussgebühren werden bei Reduktion der Nenngrosse des Wasserzählers nicht zurück erstattet, jedoch bei einer späteren Erhöhung innert 10 Jahren angerechnet.

<sup>4</sup>Im Brandfall oder bei einem Gebäudeabbruch wird die bisher bezahlte Anschlussgebühr angerechnet, wenn innert 10 Jahren mit einem Neubau begonnen wird.

## E. Verwaltungsgebühren

### Art. 12

Ansätze	Installationsbewilligung und -kontrolle	nach Aufwand
	Spezialablesung des Wasserzählers ausserhalb der ordentlichen Termine	Fr. 80.--
	Mahngebühren	Fr. 20.--

## F. Mehrwertsteuer

### Art. 13

Mehrwertsteuer	Sämtliche Gebühren sind exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer aufgeführt. Diese wird gemäss den geltenden Ansätzen zusätzlich verrechnet und ausgewiesen.
----------------	---

## G. Schlussbestimmungen

### Art. 14

Aufhebung bisherigen Rechts, Erlass von Ausführungsbestimmungen und Inkraftsetzung

<sup>1</sup>Der Wassertarif vom 5. Juli 1989 (AS 724.110) wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Der Stadtrat erlässt die Übergangs- und Ausführungsbestimmungen.

<sup>3</sup>Der Stadtrat setzt diesen Tarif in Kraft.

---

<sup>1</sup> Vom 2. Juni 1991, LS 724.11.

<sup>2</sup> Vom 26. April 1970, AS 101.100.